

**Kurzinformation zur Unterbringung von Asylantragstellern und Flüchtlingen/  
 Leistungsgewährung  
 Stand: 25.11.2014**

1. Unterbringung in Übergangswohnungen

| Übergangswohnungen | Anzahl      | Kapazität (rechn. <sup>1</sup> ) | Belegung /Ist |
|--------------------|-------------|----------------------------------|---------------|
| Hamburger Allee    | 9 Wohnungen | 47 (Asyl)                        | 52            |
| Weitere Standorte  | 4 Wohnungen | 14 (Asyl)                        | 17            |
|                    | 2 Wohnungen | 16 (Flüchtlinge)                 | 15            |
|                    | 2 Wohnungen | 7 (Asyl)                         | 10            |
|                    | 2 Wohnungen | 6 (Asyl)                         | 7             |
|                    | 1 Wohnung   | 4 (Asyl)                         | 4             |

Derzeit werden 3 weitere Wohnungen mit einer rechnerischen Kapazität von 12 Plätzen für die Unterbringung hergerichtet und ausgestattet.

Die Umsetzung eines Unterbringungsmodells analog der Hamburger Allee an einem weiteren Standort kann noch nicht erfolgen, da die erforderliche Zustimmung des Landes (für die in der Folge notwendige Kostenerstattung) nicht vorliegt.

Für den 04.12.2014 hat das Landesamt bereits die Zuweisung von insgesamt 5 Personen (Mutter mit 3 Kindern und eine Alleinstehende) angekündigt.

Im September und Oktober sind außerdem 14 syrische Flüchtlinge (2 Familien) aufgenommen worden, die bereits mit regulärem Wohnraum versorgt sind.

2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zum 25.11.2014 wurde in 102 Fällen mit 176 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Im Detail stellt sich dies wie folgt dar:

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) mit Erstattung des Landes in 73 Fällen (120 Personen)

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) ohne Erstattung des Landes, d.h. zu Lasten der LHS in 13 Fällen (21 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) mit Erstattung des Landes in 13 Fällen sowie 1 Fall stationär (insgesamt 32 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII)

<sup>1</sup> Es handelt sich bei den Kapazitäten um eine rechnerische Größe, von der im Einzelfall je nach Konstellation der Belegung (z.B. mit Familien mit mehreren Kindern) abgewichen werden kann.

ohne Erstattung des Landes, d. h. zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin in 2  
Fällen ( 3 Personen)

Gez. Barbara Diessner